

Mietbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

- a. Die Bürgergemeinde Diegten stellt der Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller die Waldhütte, das Toilettenhäuschen und die Aussenanlage gegen Entgelt zur Verfügung. Der Waldhüttenschlüssel kann am Miettag ab 11:00 Uhr bei der zuständigen Waldhüttenbetreuung abgeholt werden.
- b. Es sind Veranstaltungen bis 40 Personen zulässig.
- c. Die Mietobjekte müssen bis 09:00 Uhr am folgenden Tag unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte sauber abgegeben werden. Der Schlüssel ist der Waldhüttenbetreuung zu übergeben!
- d. Falls eine Nachreinigung der Hütte und der Umgebung durch die Hüttenbetreuung notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand mit Fr. 52.- pro Stunde in Rechnung gestellt.
- e. Für allfällige Schäden an Mobiliar und Einrichtungen haftet die Mieterin, der Mieter persönlich.
- f. Fensterläden, Fenster und Türen sind beim Verlassen der Hütte zu verschliessen.
- g. Bei allfälligen Zuwiderhandlungen übernimmt die Bürgergemeinde Diegten keine Haftung.

2. Bewilligungspflicht

Gemäss geltendem Gastgewerbegesetz (SGS 540) und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (SGS 540.11) müssen:

- a. Vereine und Privatpersonen die Speisen und Getränke gegen Entgelt (Bezahlung) abgeben müssen bei der Gemeindeverwaltung, Zälghagweg 55 in 4457 Diegten, Telefon 061 971 33 93 ein Gelegenheits-Wirtschaftspatent lösen (oder: www.diegten.ch →Stichworte→Formulare).
- b. Vereins- und Privatanlässe, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgeben werden und deren Dauer über 24:00 Uhr hinausgehen müssen bei der Gemeindeverwaltung, Zälghagweg 55 in 4457 Diegten, Telefon 061 971 33 93 oder www.diegten.ch eine Freinachtsbewilligung erwerben.
- c. Die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr muss gemäss geltendem Polizeireglement der Einwohnergemeinde Diegten eingehalten werden. D.h. nach §4 Ziff. 4 des obgenannten Reglements dürfen Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. Im Weiteren verweisen wir auf die Lärmschutzverordnung des Bundes.
- d. Die Waldhütte muss auf den zwei speziell beschilderten Waldstrassen angefahren werden.
- e. Die Geschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen entsprechend anzupassen.

f. Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.

Vor der/den Bewilligungserteilung/en durch die zuständige/n Stelle/n darf der Betrieb nicht aufgenommen werden.

Es ist verboten Musikanlagen und Lautsprecher-Boxen draussen aufzustellen. Es ist weiter verboten Lichtenanlagen, Scheinwerfer, Laser und Halogenlampen draussen aufzustellen.

1. Ordnung und Sauberkeit

Die Mieterin, der Mieter verpflichten sich:

- a. Mobiliar (Gläser, Geschirr, Besteck, Pfannen, Tische etc.) sauber zu reinigen. Kühlschrank ausschalten, reinigen und Türe offen lassen.
- b. Die Bodenflächen zu wischen und feucht aufzunehmen.
Das WC zu reinigen, den Boden zu wischen und feucht aufnehmen. Die Türe abzuschliessen und den Schlüssel in der Waldhütte zu deponieren.
Den Vorplatz zu wischen.
- c. Für die Abfallentsorgung besorgt zu sein, d.h. der Abfall muss mitgenommen werden.
- d. Die angebrachten Wegmarkierungen zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

Allfällige Nachreinigungsarbeiten werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

2. Heizen

Die Waldhütte wird mit einem Holzbrandofen geheizt.

- a. Die Holzbeschickung ist in vernünftigem Masse vorzunehmen.
- b. Die Betriebsanleitungen (Pizza- und Holzbrandofen) sind zu beachten.
- c. Glut und Asche muss im Pizza- resp. Holzbrandofen liegen gelassen werden.

Die Mieterin, der Mieter (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter):

Datum:..... Unterschrift:.....

Die Vermieterin: Die Bürgergemeinde Diegten

Der Bürgerratspräsident

Rolf Mohler

Der zuständige Bürgerrat

Ruedi Mohler